



Jahrgang 2022 / Nr. 28 vom 22. April 2022

Der Senat hat in der Sitzung vom 12. April 2022 die Änderung folgender Verordnungen genehmigt. Das Rektorat hat diese Änderungen nicht untersagt.

**90. Verordnung der Universität für Weiterbildung KREMS über das Curriculum des Universitätslehrganges „Online Media Marketing (AE)“**

**(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Weiterbildungsforschung und Bildungstechnologien)**

**91. Verordnung der Universität für Weiterbildung KREMS über das Curriculum des Universitätslehrganges „Online Media Marketing (MSc)“**

**(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Weiterbildungsforschung und Bildungstechnologien)**

**92. Verordnung der Universität für Weiterbildung KREMS über das Curriculum des Universitätslehrganges „Gesundheits- und Pflegepädagogik“ (MSc)**

**(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)**

**93. Verordnung der Universität für Weiterbildung KREMS über das Curriculum des Universitätslehrganges „Sustainable Management (CP)“**

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften – Danube Business School)**

## **90. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Online Media Marketing (AE)“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Weiterbildungsforschung und Bildungstechnologien)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Das Online Media Marketing stellt einen wesentlichen Erfolgsfaktor für Unternehmen und DienstleisterInnen im intensiven Wettbewerb um die Aufmerksamkeit der KundInnen dar. Die rasche technische Entwicklung der letzten Jahre und das Aufkommen fundamental neuer Informations- und Kommunikationstechnologien, haben das Umfeld, in dem sich das Online Media Marketing bewähren muss, maßgeblich verändert. Um diesen Entwicklungen gerecht zu werden, deckt dieser Universitätslehrgang ein breites und gut abgestimmtes Themenspektrum von der Konzeption über Umsetzung bis zur Wirkungsbeurteilung von Kampagnen und deren Unterstützung durch moderne IT-gestützte Werkzeuge ab.

Ziel des Universitätslehrganges ist es, auf wissenschaftlich fundierter Basis und unter Einbindung berufsspezifischer Anforderungen eine optimale Symbiose aus wissenschaftlichen Erkenntnissen und deren Umsetzung in der Praxis zu schaffen. Dabei wird ein besonderer Fokus auf das Spannungsfeld zwischen technologischen Möglichkeiten, Anforderungen von KundInnen als auch auf die rechtlichen Rahmenbedingungen gelegt.

Der Universitätslehrgang richtet sich an Marketeers, Marketingverantwortliche, Web- oder Social Media ManagerInnen und Selbstständige, die ihre Kompetenzen sowie ihr berufliches Profil in Richtung Online Marketing adjustieren bzw. optimieren wollen.

Angestrebte Lernergebnisse (learning outcomes):

Die AbsolventInnen sind in der Lage

- Online-Marketing Kampagnen zu planen, umzusetzen, zu überprüfen und durch das Setzen geeigneter Maßnahmen (SEM) zu optimieren
- Zielgruppen und ihre Touchpoints zu bestimmen und mit relevantem Content über diverse Kanäle und Plattformen zu bespielen
- Reportings von Kampagnen zu interpretieren und datenschutzkonforme Websiteanalysen durchzuführen
- Korrelationen zwischen verschiedenen Datenquellen zu erkennen und Maßnahmen im Online Marketing abzuleiten
- die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen des Internetrechtes (Datenschutz, Medienrecht, Urheberrecht) zu erklären
- disruptive technologische Entwicklungen zu identifizieren und diese bezüglich ihrer Bedeutung für das digitale Marketing einzuordnen
- die wichtigsten Konzepte und Methoden von Künstlicher Intelligenz / Machine Learning zu erläutern und zu beurteilen, wie diese im Online Marketing eingesetzt werden können

### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang wird berufsbegleitend angeboten und in modularisierter Form eines Blended Learning Konzeptes durchgeführt. Der Universitätslehrgang wird je nach Bedarf in deutscher oder englischer Sprache angeboten.

### § 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

### § 4. Dauer

Der Universitätslehrgang dauert in der berufsbegleitenden Variante drei Semester mit 61 ECTS-Punkten.

Die Höchststudiendauer beträgt zehn Semester. Das heißt, die Studiendauer kann mit maximal sieben Semestern überschritten werden.

### § 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1a) ein österreichischer oder gleichwertiger ausländischer Hochschulabschluss oder
- (1b) allgemeine Universitätsreife und mindestens 2 Jahre studienrelevante Berufserfahrung in qualifizierter Position. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden. Oder
- (1c) bei fehlender allgemeiner Universitätsreife mindestens 5 Jahre studienrelevante Berufserfahrung in qualifizierter Position. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

Sowie

- (2) die positive Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens.

### § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

### § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

### § 8. Unterrichtsprogramm

Fächer	Lehrveranstaltungen	UE	ECTS
<b>1. Online Media Marketing - Konzeption</b>		<b>30</b>	<b>5</b>
	OMM-Konzeption-Grundlagen	15	2,5
	OMM-Konzeption-Strategisches Online Marketing	15	2,5
<b>2. Ideenfindung im E-Marketing</b>		<b>35</b>	<b>3</b>
	Ideenfindung im E-Marketing-Grundlagen	15	1
	Ideenfindung im E-Marketing-Planung und Umsetzung	20	2
<b>3. Dialog-Marketing</b>		<b>15</b>	<b>3</b>

<b>4. Suchmaschinenmarketing</b>		<b>30</b>	<b>3</b>
<b>5. User Centered Design</b>		<b>20</b>	<b>3</b>
<b>6. Online-Marktforschung</b>		<b>15</b>	<b>3</b>
<b>7. Social-Media-Marketing</b>		<b>30</b>	<b>5</b>
	Social-Media-Communication	15	2,5
	Digitales Reputationsmanagement	15	2,5
<b>8. Mobile Marketing</b>		<b>15</b>	<b>3</b>
<b>9. Sustainable Marketing</b>		<b>15</b>	<b>3</b>
<b>10. Web-Statistics / Kampagnen-Reporting</b>		<b>15</b>	<b>3</b>
<b>11. Online-Mediaplanung / Display-Advertising</b>		<b>15</b>	<b>3</b>
<b>12. Internetrecht und Datenschutz</b>		<b>20</b>	<b>3</b>
<b>13. Datenanalyse</b>		<b>15</b>	<b>3</b>
<b>14. Künstliche Intelligenz</b>		<b>15</b>	<b>3</b>
<b>15. Disruptive Technologien</b>		<b>15</b>	<b>3</b>
<b>16. Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten</b>		<b>15</b>	<b>3</b>
<b>17. Seminar zur Projektarbeit</b>		<b>10</b>	<b>1</b>
<b>18. Projektarbeit</b>		<b>30</b>	<b>8</b>
<b>Summe UE / ECTS</b>		<b>355</b>	<b>61</b>

### § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Module/Fächer werden im Blended Learning Format angeboten. Der studentische Workload (1 ECTS-Punkt = 25 Stunden Workload) beinhaltet sowohl eine Online-Vorphase, Präsenzeinheiten und eine Online-Nachphase.
- (2) In der Online-Vorphase sind den Studierenden geeignete digitale Lernressourcen über die Lernplattform zur Verfügung zu stellen, die im Selbststudium durcharbeiten sind.
- (3) Die Präsenzeinheiten sind mittels unterschiedlicher didaktischer Methoden möglichst interaktiv zu gestalten.
- (4) In der Online-Nachphase werden Lernartefakte (in Gruppen und / oder Einzelarbeit) erstellt, anhand derer die Erreichung der vorab definierten Learning Outcomes unter Beweis zu stellen sind.
- (5) Die Aufgliederung der Modulinhalt auf Online-Phasen und Präsenz-Phasen (inklusive Zeitplan und Lehrveranstaltungsarten) und vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn des jeweiligen Moduls in geeigneter Weise über die Lernplattform bekannt zu machen.

## **§ 10. Prüfungsordnung**

- 1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- 2) Die Abschlussprüfung besteht aus:
  - a) je einer schriftlichen oder mündlichen Fachprüfung in Form von Teilprüfungen über die in §8 beschriebenen Fächer,
  - b) dem Abfassen, der Präsentation und der positiven Beurteilung einer schriftlichen Projektarbeit.
- 3) Leistungen aus den Universitätslehrgängen „MSc Online Media Marketing“, „Chief Digital Officer (AE)“ und „Chief Digital Officer (MSc)“ sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen. Diese Bestimmung tritt mit Studienjahr 2022/23 außer Kraft.

## **§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen nach Beendigung des Universitätslehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

## **§ 12. Abschluss**

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung „Akademische/r Expert/in in Online Media Marketing“ zu verleihen.

## **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit 1. Juni 2022 in Kraft.

## **§ 14. Übergangsbestimmungen**

Studierende, die vor dem Wintersemester 2020/21 begonnen haben, schließen noch nach der Verordnung des Mitteilungsblattes 2011 / Nr. 57 vom 13. Oktober 2011, ab. Die Verordnung des Mitteilungsblattes 2011 / Nr. 57 vom 13. Oktober 2011, tritt mit 01. Oktober 2023 außer Kraft. Ein Wechsel auf die neue Verordnung ist vor diesem Zeitpunkt nicht möglich.

# **91. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Online Media Marketing (MSc)“**

**(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Weiterbildungsforschung und Bildungstechnologien)**

## **§ 1. Weiterbildungsziel**

Das Online Media Marketing stellt einen wesentlichen Erfolgsfaktor für Unternehmen und DienstleisterInnen im intensiven Wettbewerb um die Aufmerksamkeit der KundInnen dar. Die rasche technische Entwicklung der letzten Jahre und das Aufkommen fundamental neuer Informations- und Kommunikationstechnologien, haben das Umfeld, in dem sich das Online Media Marketing bewähren muss, maßgeblich verändert. Um diesen Entwicklungen gerecht zu werden, deckt dieser Universitätslehrgang ein breites und gut abgestimmtes Themenspektrum von der Konzeption über Umsetzung bis zur Wirkungsbeurteilung von Kampagnen und deren Unterstützung durch moderne IT-gestützte Werkzeuge ab.

Ziel des Universitätslehrgangs ist es, auf wissenschaftlich fundierter Basis und unter Einbindung berufsspezifischer Anforderungen eine optimale Symbiose aus wissenschaftlichen Erkenntnissen und deren Umsetzung in der Praxis zu schaffen. Dabei wird ein besonderer Fokus auf das Spannungsfeld zwischen technologischen Möglichkeiten, Anforderungen von KundInnen als auch auf die rechtlichen Rahmenbedingungen gelegt.

Der Universitätslehrgang richtet sich an Marketeers, Marketingverantwortliche, Web- oder Social Media ManagerInnen und Selbstständige, die ihre Kompetenzen sowie ihr berufliches Profil in Richtung Online Marketing adjustieren bzw. optimieren wollen.

Angestrebte Lernergebnisse (learning outcomes):

Die AbsolventInnen sind in der Lage,

- Online-Marketing Kampagnen zu planen, umzusetzen, zu überprüfen und durch das Setzen geeigneter Maßnahmen (SEM) zu optimieren
- Zielgruppen und ihre Touchpoints zu bestimmen und mit relevantem Content über diverse Kanäle und Plattformen zu bespielen
- Reportings von Kampagnen zu interpretieren und datenschutzkonforme Websiteanalysen durchzuführen
- Korrelationen zwischen verschiedenen Datenquellen zu erkennen und Maßnahmen im Online Marketing abzuleiten
- die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen des Internetrechtes (Datenschutz, Medienrecht, Urheberrecht) zu erklären
- disruptive technologische Entwicklungen zu identifizieren und diese bezüglich ihrer Bedeutung für das digitale Marketing einzuordnen
- die wichtigsten Konzepte und Methoden von Künstlicher Intelligenz / Machine Learning zu erläutern und zu beurteilen, wie diese im Online Marketing eingesetzt werden können
- wissenschaftliche Methoden zur Evaluierung von Forschungsergebnissen anzuwenden
- sich mit Herausforderungen im Online Media Marketing nach wissenschaftlichen Kriterien auseinander zu setzen.

## § 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird berufsbegleitend angeboten und in modularisierter Form eines Blended Learning Konzeptes durchgeführt. Der Universitätslehrgang wird je nach Bedarf in deutscher oder englischer Sprache angeboten.

## § 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

## § 4. Dauer

Der Universitätslehrgang dauert in der berufsbegleitenden Variante vier Semester mit 90 ECTS-Punkten.

Die Höchststudiendauer beträgt zehn Semester. Das heißt, die Studiendauer kann mit maximal sechs Semestern überschritten werden.

## § 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1a) ein österreichischer oder gleichwertiger ausländischer Hochschulabschluss oder
- (1b) allgemeine Universitätsreife und mindestens 4 Jahre studienrelevante Berufserfahrung in qualifizierter Position, wenn damit eine (1a) gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden. Oder
- (1c) bei fehlender allgemeiner Universitätsreife mindestens 8 Jahre studienrelevante Berufserfahrung in qualifizierter Position, wenn damit eine (1a) gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

Sowie

- (2) die positive Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens.

## § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

## § 8. Unterrichtsprogramm

Fächer	Lehrveranstaltungen	UE	ECTS
<b>1. Online Media Marketing - Konzeption</b>		<b>30</b>	<b>5</b>
	OMM-Konzeption-Grundlagen	15	2,5
	OMM-Konzeption-Strategisches Online Marketing	15	2,5
<b>2. Ideenfindung im E-Marketing</b>		<b>35</b>	<b>3</b>
	Ideenfindung im E-Marketing-Grundlagen	15	1

	Ideenfindung im E-Marketing-Planung und Umsetzung	20	2
<b>3. Dialog-Marketing</b>		<b>15</b>	<b>3</b>
<b>4. Suchmaschinenmarketing</b>		<b>30</b>	<b>3</b>
<b>5. User Centered Design</b>		<b>20</b>	<b>3</b>
<b>6. Online-Marktforschung</b>		<b>15</b>	<b>3</b>
<b>7. Social-Media-Marketing</b>		<b>30</b>	<b>5</b>
	Social-Media-Communication	15	2,5
	Digitales Reputationsmanagement	15	2,5
<b>8. Mobile Marketing</b>		<b>15</b>	<b>3</b>
<b>9. Sustainable Marketing</b>		<b>15</b>	<b>3</b>
<b>10. Web-Statistics / Kampagnen-Reporting</b>		<b>15</b>	<b>3</b>
<b>11. Online-Mediaplanung / Display-Advertising</b>		<b>15</b>	<b>3</b>
<b>12. Internetrecht und Datenschutz</b>		<b>20</b>	<b>3</b>
<b>13. Datenanalyse</b>		<b>15</b>	<b>3</b>
<b>14. Künstliche Intelligenz</b>		<b>15</b>	<b>3</b>
<b>15. Disruptive Technologien</b>		<b>15</b>	<b>3</b>
<b>16. Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten</b>		<b>15</b>	<b>3</b>
<b>17. Seminar zur Projektarbeit</b>		<b>10</b>	<b>1</b>
<b>18. Projektarbeit</b>		<b>30</b>	<b>8</b>
<b>19. Wissenschaftstheorie</b>		<b>15</b>	<b>3</b>
<b>20. Forschungsmethoden</b>		<b>15</b>	<b>3</b>
<b>21. Seminar zur Master-Thesis</b>		<b>20</b>	<b>3</b>
<b>Master-Thesis</b>			<b>20</b>
<b>Summe UE / ECTS</b>		<b>405</b>	<b>90</b>

## **§ 9. Lehrveranstaltungen**

- (1) Die Module/Fächer werden im Blended Learning Format angeboten. Der studentische Workload (1 ECTS-Punkt = 25 Stunden Workload) beinhaltet sowohl eine Online-Vorphase, Präsenzeinheiten und eine Online-Nachphase.
- (2) In der Online-Vorphase sind den Studierenden geeignete digitale Lernressourcen über die Lernplattform zur Verfügung zu stellen, die im Selbststudium durcharbeiten sind.
- (3) Die Präsenzeinheiten sind mittels unterschiedlicher didaktischer Methoden möglichst interaktiv zu gestalten.
- (4) In der Online-Nachphase werden Lernartefakte (in Gruppen und / oder Einzelarbeit) erstellt, anhand derer die Erreichung der vorab definierten Learning Outcomes unter Beweis zu stellen sind.
- (5) Die Aufgliederung der Modul Inhalte auf Online-Phasen und Präsenz-Phasen (inklusive Zeitplan und Lehrveranstaltungsarten) und vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn des jeweiligen Moduls in geeigneter Weise über die Lernplattform bekannt zu machen.

## **§ 10. Prüfungsordnung**

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus:
  - a) je einer schriftlichen oder mündlichen Fachprüfung in Form von Teilprüfungen über die in §8 beschriebenen Fächer,
  - b) dem Abfassen, der Präsentation und der positiven Beurteilung einer schriftlichen Projektarbeit,
  - c) dem Abfassen, der positiven Beurteilung sowie der Verteidigung einer Master-Thesis. Die Verteidigung der Master-Thesis (Defensio) besteht aus einem Vortrag über die wichtigsten Ergebnisse der Arbeit und einer wissenschaftlichen Diskussion mit einer Kommission.

## **§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen nach Beendigung des Universitätslehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

## **§ 12. Abschluss**

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Science in Online Media Marketing“(MSc) zu verleihen.

## **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit WS 2022/23 in Kraft.

## **§ 14. Übergangsbestimmungen**

Studierende, die vor dem Wintersemester 2020/21 begonnen haben, schließen noch nach der Verordnung des Mitteilungsblattes 2011 / Nr. 57 vom 13. Oktober 2011, ab. Die Verordnung des Mitteilungsblattes 2011 / Nr. 57 vom 13. Oktober 2011, tritt mit 01. Oktober 2023 außer Kraft.

## 92. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Gesundheits- und Pflegepädagogik“ (MSc) (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)

### § 1. Weiterbildungsziel/Lernergebnisse

Die Studierenden qualifizieren sich für die Erfüllung von Lehraufgaben in Bildungseinrichtungen des Pflege- und Hebammenwesens und vertiefen bzw. erweitern ihre Kompetenzen wahlweise in verschiedenen Spezialisierungen der Gesundheits- und Krankenpflege.

Zu den Lernergebnissen des Kerncurriculums gehören insbesondere:

- Unterricht unter Berücksichtigung der Diversität erwachsener Lernender planen, unter Beachtung didaktischer Methodenvielfalt durchführen, im Sinne eines systematischen Qualitätsentwicklungsanspruchs evaluieren und Leistungen mit Bezugnahme auf bildungswissenschaftliche Gütekriterien und Normen beurteilen.
- Ein Forschungsdesign für eine empirische Studie im Sinne praxisorientierter pflegewissenschaftlicher Forschung entwerfen und die Untersuchung unter Supervision durchführen, interpretieren und bewerten.

Zu den Lernergebnissen des jeweils gewählten Spezialisierungscurriculums gehören insbesondere:

- **Klinisches Assessment:** Diverse Organsysteme des menschlichen Körpers und diverse Pflegephänomene systematisch analysieren und beurteilen.
- **Public Health:** Die Wirkung komplexer Interventionen im Gesundheitswesen zu Ernährung, Bewegung und psychischer Gesundheit analysieren und bestimmen.
- **Wundpflege:** Ziele, Wirkungsweisen, Durchführungsmodalitäten, Gefahren und Komplikationen von medizinischer bzw. pflegerischer Diagnostik und Therapie bei der Ausübung diagnostisch oder therapeutisch relevanter Interventionen *bei **Ulcer cruris, Diabetischem Fußsyndrom und Decubitus*** beschreiben und diese hinsichtlich pflegerischer Konsequenzen interpretieren.
- **Kontinenz- und Stomaberatung:** Ziele, Wirkungsweisen, Durchführungsmodalitäten, Gefahren und Komplikationen von medizinischer bzw. pflegerischer Diagnostik und Therapie bei der Ausübung diagnostisch oder therapeutisch relevanter Interventionen *bei **Enterostoma, Gastrostoma, Urostoma und Kontinenzstörungen*** beschreiben und diese hinsichtlich pflegerischer Konsequenzen interpretieren.
- **Intensivpflege:** Ziele, Wirkungsweisen, Durchführungsmodalitäten, Gefahren und Komplikationen von medizinischer bzw. pflegerischer Diagnostik und Therapie bei der Ausübung diagnostisch oder therapeutisch relevanter Interventionen *bei **Menschen mit Intensivpflegebedarf*** beschreiben und diese hinsichtlich pflegerischer Konsequenzen interpretieren.
- **Perioperative Pflege:** Ziele, Wirkungsweisen, Durchführungsmodalitäten, Gefahren und Komplikationen von medizinischer bzw. pflegerischer Diagnostik und Therapie bei der Ausübung diagnostisch oder therapeutisch relevanter ***prä-, intra- und postoperativer*** Interventionen beschreiben und diese hinsichtlich pflegerischer Konsequenzen interpretieren.
- **Palliative Care:** Ziele, Wirkungsweisen, Durchführungsmodalitäten, Gefahren und Komplikationen von medizinischer bzw. pflegerischer Diagnostik und Therapie bei der Ausübung diagnostisch oder therapeutisch relevanter Interventionen *bei **Menschen mit Bedarf an palliativer Versorgung*** beschreiben und diese hinsichtlich pflegerischer Konsequenzen interpretieren.

- **Anästhesiepflege:** Ziele, Wirkungsweisen, Durchführungsmodalitäten, Gefahren und Komplikationen von medizinischer bzw. pflegerischer Diagnostik und Therapie bei der Ausübung diagnostisch oder therapeutisch relevanter **Interventionen bei Allgemein- und Lokalanästhesie** beschreiben und diese hinsichtlich pflegerischer Konsequenzen interpretieren.
- **Kinder- und Jugendlichenpflege:** Ziele, Wirkungsweisen, Durchführungsmodalitäten, Gefahren und Komplikationen von medizinischer bzw. pflegerischer Diagnostik und Therapie bei der Ausübung diagnostisch oder therapeutisch relevanter Interventionen **bei Kindern und Jugendlichen** beschreiben und diese hinsichtlich pflegerischer Konsequenzen interpretieren.
- **Psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege:** Ziele, Wirkungsweisen, Durchführungsmodalitäten, Gefahren und Komplikationen von medizinischer bzw. pflegerischer Diagnostik und Therapie bei der Ausübung diagnostisch oder therapeutisch relevanter Interventionen **bei neurologischen Erkrankungen, psychischen Störungen, Abhängigkeitserkrankungen sowie bei Intelligenzminderung aller Alters- und Entwicklungsstufen** beschreiben und diese hinsichtlich pflegerischer Konsequenzen interpretieren.
- **Pflege bei Nierenersatztherapie:** Ziele, Wirkungsweisen, Durchführungsmodalitäten, Gefahren und Komplikationen von medizinischer bzw. pflegerischer Diagnostik und Therapie bei der Ausübung diagnostisch oder therapeutisch relevanter Interventionen **bei chronischer Niereninsuffizienz und Nierenersatztherapie** beschreiben und diese hinsichtlich pflegerischer Konsequenzen interpretieren.
- **Advanced Nursing Practice:** Ziele, Wirkungsweisen, Durchführungsmodalitäten, Gefahren und Komplikationen von medizinischer bzw. pflegerischer Diagnostik und Therapie bei der Ausübung diagnostisch oder therapeutisch relevanter Interventionen **bei ausgewählten Zielgruppen** beschreiben und diese hinsichtlich pflegerischer Konsequenzen interpretieren.

## § 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante und/oder als Vollzeitvariante in Modulform angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learnings.

## § 3. Lehrgangsführung

- (1) Als Lehrgangsführung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsführung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, sofern sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

## § 4. Dauer

- (1) In der Vollzeitvariante dauert der Universitätslehrgang vier Semester und in der berufsbegleitenden Variante umfasst er sechs Semester.
- (2) Die Höchststudiendauer beträgt zwölf Semester. Das heißt, die Studiendauer kann mit maximal sechs Semestern überschritten werden.

## § 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein österreichischer oder gleichwertiger ausländischer Hochschulabschluss für die Qualifizierung im Gesundheits- bzw. Sozialwesen mit mindestens 180 ECTS oder
- (2) das Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife sowie der Berufsberechtigung für den Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege oder als Hebamme sowie von darüber hinausgehenden mindestens drei Jahren Berufspraxis, wenn damit eine dem Abs. 1 gleich zu haltende Eignung erreicht wird. Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden oder

- (3) ohne Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife sind die Berufsberechtigung für den Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege oder als Hebamme und darüber hinausgehend mindestens fünf Jahre Berufspraxis nachzuweisen, wenn damit eine dem Abs. 1 gleich zu haltende Eignung erreicht wird. Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden.

Sowie die Absolvierung

- (4) des Universitätslehrgangs Propädeutikum Gesundheits- und Pflegepädagogik (AE) oder Praxisanleitung und Mentoring im Gesundheitswesen (AE) der Donau-Universität Krems oder
- (5) der außeruniversitären Sonderausbildung für Lehraufgaben in der Pflege, gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz § 65a in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 75/2016 oder Äquivalenz, und ein Aufnahmegespräch, in dem die Lehrgangsleitung die Eignung für den Lehrgang feststellen kann und über die Absolvierung des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft (siehe § 10) bzw. von Teilen des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft informieren wird oder
- (6) der Weiterbildung Praxisanleitung (gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz § 64 oder Äquivalenz) an externen Bildungseinrichtungen und ein Aufnahmegespräch, in dem die Lehrgangsleitung die Eignung für den Lehrgang feststellen kann und über die Absolvierung des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft (siehe § 10) bzw. von Teilen des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft informieren wird oder
- (7) von bildungs- bzw. pflegewissenschaftlichen Lehrveranstaltungen und ein Aufnahmegespräch, in dem die Lehrgangsleitung die Eignung für den Lehrgang feststellen kann und über die Absolvierung des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft (siehe § 10) bzw. von Teilen des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft informieren wird.

## **§ 6. Sprachkenntnisse**

- (1) Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer müssen über eine kompetente Verwendung der deutschen Sprache verfügen (C1 gem. europäischen Referenzrahmen). Diese Kenntnisse sind vor der Zulassung nachzuweisen. Die Lehrgangsleitung entscheidet über die Art des Nachweises der Sprachkenntnisse.
- (2) Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer müssen über eine kompetente Verwendung der englischen Sprache in der Kategorie Verstehen/Lesen verfügen (C1 gem. europäischen Referenzrahmen). Diese Kenntnisse sind vor der Zulassung nachzuweisen. Die Lehrgangsleitung entscheidet über die Art des Nachweises der Sprachkenntnisse.

## **§ 7. Studienplätze**

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## **§ 8. Zulassung**

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG 2002 dem Rektorat.

## **§ 9. Unterrichtsprogramm**

- (1) Das Programm umfasst vier Teile und zwar das Kerncurriculum, das Spezialisierungscurriculum, das Praktikum und die Master-Thesis.
- (2) In dem Teil Spezialisierungscurriculum kann zwischen zwölf pflegerischen Spezialgebieten gewählt werden.

(3) Die Spezialisierungen werden vorbehaltlich einer MindestteilnehmerInnen-Anzahl angeboten.

Fächer/Lehrveranstaltungen		LV-Art	UE	ECTS
<b>A</b>	<b>Kerncurriculum</b>			
1	Einführung in Public Health	SE	45	6
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Grundwissenschaften und Aufgabenfelder Public Health</li> <li>▪ Epidemiologische Studiendesigns</li> <li>▪ Ethische Entscheidungsfindung</li> </ul>			
2	Grundlagen der Didaktik	SE	45	6
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Unterrichtsplanung, Durchführung und Evaluation von Unterricht</li> <li>▪ Lernerfolgsüberprüfung</li> </ul>			
3	Vertiefung der Didaktik	SE	45	6
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Didaktische Handlungsfelder in der Erwachsenenbildung</li> <li>▪ Didaktische Methoden</li> </ul>			
4	Handlungsorientierte Didaktik	SE	45	6
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Fachdidaktik</li> <li>▪ Vertiefung didaktische Methoden</li> </ul>			
5	Mediendidaktik	SE	60	8
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Social Software und Web 2.0</li> <li>▪ Blended Learning Szenarios</li> </ul>			
6	Kommunikation – Methodenrepertoire erweitern I	UE	30	4
7	Kommunikation – Methodenrepertoire erweitern II	UE	30	4
8	Supervision und Soziales Lernen	UE	65	6
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Berufsbegleitende Gruppensupervision</li> <li>▪ Theorie- und Praxisreflexion in Peer Groups</li> </ul>			
9	Bildungsmanagement	SE	30	4
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Makroebene in der Curriculumskonstruktion</li> <li>▪ Qualitätsmanagement im Bildungswesen</li> </ul>			
10	Health Care Management	SE	45	6
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Führen und Leiten</li> <li>▪ Gender und Diversity</li> <li>▪ Changemanagement</li> </ul>			
11	Qualitative Pflegeforschung	SE	45	6
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Qualitatives Forschungsdesign</li> <li>▪ Qualitative Datenerhebungs- und -analysemethoden</li> <li>▪ Durchführung, Interpretation und Auswertung einer qualitativen Studie</li> </ul>			

12	Quantitative Pflegeforschung	SE	45	6
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Quantitatives Forschungsdesign</li> <li>▪ Statistische Grundbegriffe und Verfahren</li> <li>▪ Durchführung, Auswertung und Interpretation einer quantitativen Studie</li> </ul>			
13	Master-Kolloquium	UE	30	6
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Entwicklung des Exposés der Master-Thesis</li> <li>▪ Präsentation und Diskussion im kollegialen Plenum</li> <li>▪ Öffentliche Präsentation und Verteidigung des Forschungsvorhabens der Master-Thesis</li> </ul>			
<b>B</b>	<b>Spezialisierungscurriculum</b>			
B1	Klinisches Assessment		135	16
	Klinisches Assessment I	SE	45	4
	Klinisches Assessment II	SE	30	4
	Klinisches Assessment III	SE	30	4
	Klinisches Assessment IV	SE	30	4
B2	Public Health		120	16
	Evidence based Public Health	SE	30	4
	Implementierung und Steuerung von Public Health-Programmen	SE	60	8
	Wirksamkeit von Public-Health-Programmen	SE	30	4
B3	Wundpflege		150	16
	Einführung in die Wundpflegetherapie	UE	60	6
	Entwickeln und Anwenden von Pflegetherapiekonzepten bei chronischen Wunden	SE	60	6
	Spezielle Wundsituationen und Therapieformen	SE	30	4
B4	Kontinenz- und Stomaberatung		150	16
	Pflegetherapie bei Stomaanlagen	UE	60	6
	Pflegetherapie bei Inkontinenz und Kontinenzförderung	UE	60	6
	Pflegetherapie bei chronischen Wunden und Fisteln mit Stomaanlage	UE	30	4
B5	Intensivpflege		195	16
	Spezielle Intensivpflege	SE	75	6
	Hygiene und biomedizinische Technik	SE	45	4
	Interprofessionelle Intensivtherapie	SE	75	6
B6	Perioperative Pflege		195	16
	Prä-, intra- und postoperative Pflege	SE	75	6
	OP-Management	SE	45	4
	Hygienemanagement	SE	30	3
	Medizintechnik	SE	45	3

B7	Palliative Care		195	16
	Implementierung von Palliativkultur in verschiedenen Kontexten von Betreuung und Pflege	SE	75	6
	Allgemeine und spezielle Palliativpflege	SE	60	5
	Komplementäre Palliativpflege	SE	60	5
B8	Anästhesiepflege		195	16
	Spezielle Pflege im Anästhesiebereich	SE	75	6
	Hygiene und biomedizinische Technik	SE	60	5
	Anästhesieverfahren	SE	60	5
B9	Kinder- und Jugendlichenpflege		195	16
	Spezielle Pflege von Kindern und Jugendlichen	SE	75	6
	Pflege in spezifischen Situationen und Settings	SE	45	4
	Interprofessionelle Therapie bei Kindern und Jugendlichen	SE	75	6
B10	Psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege		180	16
	Spezielle psychiatrische und neurologische Pflege	SE	75	6
	Kommunikation und psychosoziale Betreuung	SE	60	5
	Interprofessionelle Therapie in der Psychiatrie und Neurologie	SE	45	5
B11	Pflege bei Nierenersatztherapie		195	16
	Spezielle Pflege bei Nierenersatztherapie	SE	75	6
	Hygiene und biomedizinische Technik	SE	45	4
	Interprofessionelle Nierenersatztherapie	SE	75	6
B12	Advanced Nursing Practice		195	16
	Settingspezifische Gesundheits- und Krankenpflege	SE	60	5
	Altersspezifische Gesundheits- und Krankenpflege	SE	60	5
	Zielgruppenspezifische Gesundheits- und Krankenpflege	SE	75	6
C	Praktikum	PR	240	10
D	Master-Thesis			20
<b>GESAMT:</b>			<b>UE 920-995<sup>1)</sup></b>	<b>120</b>

<sup>1)</sup> Anzahl der UE sind in den Wahlfächern im Spezialisierungscurriculum divergent.

### § 10. Pre-Camp Gesundheitswissenschaft

Studierende, die den Lehrgang „Propädeutikum Gesundheits- und Pflegepädagogik (AE)“ oder „Praxisanleitung und Mentoring im Gesundheitswesen (AE)“ an der Donau-Universität Krems nicht absolviert haben, können von der Lehrgangsleitung zur Absolvierung des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft oder einzelner Fächer des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft verpflichtet werden.

Die Absolvierung der Fächer ist bis zum 3. Semester nachzuweisen.

### **§ 11. Lehrveranstaltungen**

- (1) Die Lehrveranstaltungen bestehen aus Fern- und Präsenzstudieneinheiten. Web-basierte Tools unterstützen die Anpassung der Lernarchitektur an die individuellen Bedürfnisse erwachsener Studierender in einer berufsbegleitenden Studienform.
- (2) Die Fernstudieneinheiten sind als angeleitetes Selbststudium zu verstehen, in dem eine klar umrissene Aufgabe in einer bestimmten Zeit und partiell auch in einer definierten Sozialform zu erfüllen ist.
- (3) Fehlzeiten in der Präsenzphase sind in einer vergleichbaren Lehrveranstaltung nach-zuholen. Im didaktisch begründeten Einzelfall kann ein Präsenzersatz in Form von angeleitetem Selbststudium erfolgen. Die Entscheidung wird durch die Lehrgangs-leitung getroffen.
- (4) Die Aufgliederung der Studieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbst-studium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien werden den Studierenden via Lernplattform kundgetan.

### **§ 12. Prüfungsordnung**

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus
  - a) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Pflichtfächer 1-7 und 9-12 des Kerncurriculums,
  - b) der erfolgreichen Teilnahme am Pflichtfach 8 des Kerncurriculums,
  - c) der erfolgreichen Teilnahme am Master-Kolloquium,
  - d) der schriftlichen oder mündlichen Fachprüfung über die jeweils gewählte Spezialisierung,
  - e) der erfolgreichen Teilnahme am Praktikum und
  - f) der positiven Beurteilung der Master-Thesis. Diese besteht aus der Erstellung der schriftlichen Arbeit und deren Defensio. Beides muss positiv beurteilt sein.
- (2) Die Master-Thesis soll den Nachweis der praxisorientierten und forschungsnahen Studienleistungen erbringen und erkennen lassen, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, anwendungsorientierte Forschungsprojekte unter Supervision selbständig durchzuführen.

### **§ 13. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- (1) regelmäßige Evaluation der Lehrbeauftragten durch die Studierenden,
- (2) durch eine Befragung der Absolventinnen, Absolventen und Lehrbeauftragten nach Beendigung des Lehrgangs sowie
- (3) Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

### **§ 14. Abschluss**

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad Master of Science (MSc) zu verleihen.

### **§ 15. Übergangsbestimmungen**

- (1) Studierende, die für den Universitätslehrgang nach der im Mitteilungsblatt Nr. 97 vom 25. November 2014 oder Nr. 35 vom 27. April 2017 veröffentlichten Verordnung zugelassen wurden, können den Universitätslehrgang nach dieser oder nach der neuen Verordnung absolvieren. Die Entscheidung wird in Absprache mit den Studierenden durch die Lehrgangsleitung getroffen.

(2) Die Möglichkeit der Absolvierung des Universitätslehrgangs nach der Verordnung Nr. 97 vom 25. November 2014 besteht im äußersten Fall bis 31. Oktober 2023 und nach der Verordnung Nr. 35 vom 27. April 2017 bis 31. Oktober 2029.

**§ 16. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

## **93. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Sustainable Management (CP)“**

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften – Danube Business School)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Der Universitätslehrgang „Sustainable Management (CP)“ ermöglicht den Studierenden, die Komplexität von nachhaltigen Entscheidungen innerhalb von Organisationen kennen zu lernen und befähigt sie, sich der Verantwortung von Unternehmen gegenüber der Gesellschaft bewusst zu werden.

Durch Globalisierung und Digitalisierung leben wir heute in einer Welt, in welcher nachhaltige Entscheidungen von Unternehmen von hoher Komplexität geprägt sind. Für Unternehmen heißt das, verstärkt auch auf ethische Aspekte Rücksicht zu nehmen, für Transparenz zu sorgen und mehr Verständnis für soziale und ökologische Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit zu entwickeln. Dies ist auch in der Weiterbildung von ManagerInnen verstärkt zu berücksichtigen.

Ziel des Universitätslehrgangs ist es, Personen für diese Anforderungen weiterzubilden.

### **Lernergebnisse:**

AbsolventInnen des Universitätslehrgangs „Sustainable Management (CP)“ sind in der Lage,

- betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Zusammenhänge zu erläutern,
- die Prinzipien komplexer Systeme zu beschreiben und geeignete Methoden zur Modellierung in einem aktuellen komplexen System anzuwenden,
- neue Managementansätze im Bereich der Nachhaltigkeit, der ethischen Verantwortung und des sozialen Unternehmertums zu diskutieren,
- theoretische Konzepte im Bereich der verantwortungsvollen Führung zu beschreiben, deren Konsequenzen auf die individuelle Selbstentwicklung abzuleiten und in simulierten Geschäftspraktiken anzuwenden.

### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante angeboten.

Die Unterrichtssprache ist Deutsch und/oder Englisch.

### **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

#### § 4. Dauer

Die Dauer des Studiums beträgt 2 Semester.

#### § 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum genannten „Sustainable Management (CP)“ ist

- a) ein abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium und mindestens 2 Jahre Berufserfahrung oder
- b) ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium und mindestens 2 Jahre Berufserfahrung oder
- c) die allgemeine Universitätsreife und mindestens 6 Jahre einschlägige Berufserfahrung in adäquater Position (Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden). Dies ist im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens zu beurteilen oder
- d) bei fehlender Universitätsreife mindestens 10 Jahre einschlägige Berufserfahrung in adäquater Position (Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden). Dies ist im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens zu beurteilen.
- e) Zusätzlich zu a) – d) ist im Aufnahmeverfahren ein Aufnahmegespräch zu führen.
- f) Alle BewerberInnen müssen ausreichende Kenntnisse in englischer Sprache nachweisen.

#### § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Studium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

#### § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

#### § 8. Unterrichtsprogramm

Der Universitätslehrgang umfasst insgesamt 21 ECTS, die als Pflichtfächer zu absolvieren sind.

Fächer	ECTS	UE
Herausforderungen und Chancen einer transformativen Gesellschaft	7	48
<ul style="list-style-type: none"><li>• Nachhaltigkeit aus einer Systemperspektive</li><li>• Nachhaltigkeitsstrategie</li><li>• Charakteristika komplexer Probleme der realen Welt</li></ul>		
Nachhaltiges Management entlang der Wertschöpfungskette	7	48
<ul style="list-style-type: none"><li>• Auswirkungen der Nachhaltigkeitsanforderung auf einzelne Unternehmensbereiche</li><li>• Datenbeschaffung und Entscheidungsfindung für eine nachhaltige Leistungserbringung</li><li>• Ableitung von nachhaltigen Standards einzelner Unternehmensbereiche</li><li>• Digitalisierung als Hebel nachhaltiger Unternehmensführung</li></ul>		
Methoden nachhaltiger Führung	3,5	24
<ul style="list-style-type: none"><li>• Konzepte nachhaltiger Führung</li><li>• Visionsfindung</li></ul>		

Kommunikation der Nachhaltigkeitsstrategie	3,5	24
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachhaltigkeitsberichtserstattung</li> <li>• Kommunikation der Nachhaltigkeitsleistung</li> </ul>		
<b>Summe</b>	<b>21</b>	<b>144</b>

### § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Diesem Lehrgang liegt ein integratives didaktisches Konzept zugrunde, das in Abstimmung auf die zu erreichenden Weiterbildungsziele adäquate mediale Unterstützungsformen in Präsenz- und Online-Phasen so kombiniert, dass damit eine Kompetenzentwicklung auf hohem Niveau gewährleistet wird.
- (2) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in geeigneter Form kundzumachen.
- (3) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (4) Die beiden Fächer im Bereich General Management werden ausschließlich online angeboten. Weitere Fächer werden grundsätzlich im Blended Learning Modus angeboten.

### § 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus je einer Prüfung über die Fächer des Unterrichtsprogrammes.

### § 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Universitätslehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

### § 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist der/dem Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

### § 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Mag. Friedrich Faulhammer  
Rektor

Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Michaela Pinter, MAS  
Vorsitzende des Senats